



Prof. Dr. Jochen Glöckner, LL.M. (USA)
Lehrstuhl für deutsches und europäisches
Privat- und Wirtschaftsrecht
Universität Konstanz
Richter am Oberlandesgericht Karlsruhe
<jochen.gloeckner@uni-konstanz.de>

Deliktische Haftung

Jochen Glöckner

LL.M. (Tongji)
Shanghai Frühjahr 2024



Agenda

I. Grundzüge der deliktischen Haftung

1. Verschuldensprinzip und Gefährdungshaftung
2. Haftungsbegrenzungsfunktion und erweiterte vertragliche Haftung
3. Haftung für Organe und für Verrichtungsgehilfen

II. Grundtatbestände des allgemeinen Deliktsrechts

III. insb. Schutz der Persönlichkeit



Grundzüge der deliktischen Haftung

- I. **Verschuldensprinzip und Gefährdungshaftung**
 1. Deliktische Haftung regelmäßig verschuldensabhängig
 - a) Ausdruck des im gesamten Schuldrecht geltenden Verschuldensprinzips
 - b) Notwendigkeit der Haftungsbegrenzung
 - c) Konsequenz: Verschuldenserfordernis auch bei
 - (1) § 823 Abs. 2, wo Schutzgesetz ohne Rücksicht auf Verschulden verletzt werden kann
 - (2) § 992 im Fall verbotener Eigenmacht
 - d) Ergänzt durch verschuldensunabhängige negatorische Ansprüche, § 1004



Grundzüge der deliktischen Haftung

I. Verschuldensprinzip und Gefährdungshaftung

1. Deliktische Haftung regelmäßig verschuldensabhängig
2. Ausnahme: Gefährdungshaftung
 - a) Bestimmtes Verhalten
 - ist aus sozialen Gründen erwünscht, z.B. Betrieb von Eisenbahn, Kraftwerk, Vertrieb von Arzneimitteln, oder jedenfalls toleriert, z.B. Luxustierhaltung, Kraftfahrzeug, Vertrieb von Produkten
 - Begründet aber notwendigerweise besonderes Risiko, das irgendwann zum Schaden umschlägt („erlaubtes Risiko“; Sozialadäquanz)
 - Möglichkeit, Verschuldenserfordernis aufzuweichen
...



Grundzüge der deliktischen Haftung

I. Verschuldensprinzip und Gefährdungshaftung

1. Deliktische Haftung regelmäßig verschuldensabhängig
2. Ausnahme: Gefährdungshaftung
 - a) Bestimmtes Verhalten
 - (1) ist aus sozialen Gründen erwünscht, z.B. Betrieb von Eisenbahn, Kraftwerk, Vertrieb von Arzneimitteln, oder jedenfalls toleriert, z.B. Luxustierhaltung, Kraftfahrzeug, Vertrieb von Produkten
 - (2) Begründet aber notwendigerweise besonderes Risiko, das irgendwann zum Schaden umschlägt („erlaubtes Risiko“; Sozialadäquanz)
 - (3) Möglichkeit, Verschuldenserfordernis aufzuweichen ...
 - (4) ... oder methodenehrlicher: echte Gefährdungshaftung!



Grundzüge der deliktischen Haftung

I. Verschuldensprinzip und Gefährdungshaftung

1. Deliktische Haftung regelmäßig verschuldensabhängig
2. Ausnahme: Gefährdungshaftung
 - a) Bestimmtes Verhalten
 - b) In D:
 - (1) Betrieb einer Eisenbahn, RHaftpflichtG 1871
 - (2) Betrieb von Strom- und Rohrleitungsanlagen, RHaftpflichtG 1871
 - (3) Luxustierhaltung, BGB 1900
 - (4) Halten eines Kraftfahrzeugs, Gesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, 1909
 - (5) Betrieb eines Kernkraftwerks, AtomG, 1960
 - (6) Vertrieb von Arzneimitteln, ArzneimittelG 1978
 - (7) Vertrieb von Produkten, ProdHaftG 1990
 - (8) Betrieb einer umweltgefährdenden Anlage, UmwelthaftungsG, 1990
 - (9) Nutzung künstlicher Intelligenz???



Grundzüge der deliktischen Haftung

I. Verschuldensprinzip und Gefährdungshaftung

1. Deliktische Haftung regelmäßig verschuldensabhängig
2. Ausnahme: Gefährdungshaftung
 - a) Bestimmtes Verhalten
 - b) In D
 - c) Allgemeine Grundsätze
 - (1) Haftungseinschränkung durch objektive Definition statt subjektiver Merkmale („Betrieb eines Kraftfahrzeugs“) + Schutzzweckerwägungen
 - (2) Ausschluss der Haftung bei „höherer Gewalt“
 - (3) Betragsmäßige Haftungsobergrenze für Versicherbarkeit
 - (4) Gegenständliche Haftungsbegrenzung: keine reinen Vermögensschäden



Grundzüge der deliktischen Haftung

- I. Verschuldensprinzip und Gefährdungshaftung
- II. Haftungsbegrenzungsfunktion und erweiterte vertragliche Haftung
 1. Gibt es einen allgemeinen Grundsatz, niemanden zu schädigen („*neminem laedere*“)?

Fall 1: S fährt die G, die selbst beim Betreten eines Fußgängerübergangs kein Verschulden trifft, aus Unachtsamkeit mit dem Auto an. Die G wird verletzt. Ihre Behandlungskosten betragen € 3.000 und werden zunächst von ihrer Krankenversicherung übernommen. G ist Opernsängerin und kann zwei Wochen lang nicht auftreten. Sie behält ihren Vergütungsanspruch gegenüber dem Opernhaus O, bei dem sie angestellt ist. Dem Opernhaus entgehen jedoch Einnahmen in Höhe von € 100.000.

Wem gegenüber haftet S wofür? Spielt es eine Rolle, ob die G dem O gegenüber verschuldensunabhängig für die Erbringung ihrer Leistung haftet?



Grundzüge der deliktischen Haftung

- I. Verschuldensprinzip und Gefährdungshaftung
- II. Haftungsbegrenzungsfunktion und erweiterte vertragliche Haftung
 1. Gibt es einen allgemeinen Grundsatz, niemanden zu schädigen („*neminem laedere*“)?
 2. Wenn es rechtmäßige Schädigungsformen gibt, sollte auch der objektive Tatbestand der Schutznorm angepasst werden
 - a) Generalklausel, z.B. Art. 1382 Code Civil, mit Notwendigkeit der Konkretisierung
 - b) Deliktsrechtlicher „Dreizack“ in Deutschland

Verletzung absoluter Rechte
und Rechtsgüter, § 823 Abs. 1

Verletzung von Schutz-
gesetzen, § 823 Abs. 2

Vorsätzliche sittenwidrige
Schädigung, § 826



Grundzüge der deliktischen Haftung

- I. Verschuldensprinzip und Gefährdungshaftung
- II. Haftungsbegrenzungsfunktion und erweiterte vertragliche Haftung
 1. Gibt es einen allgemeinen Grundsatz, niemanden zu schädigen („*neminem laedere*“)?
 2. Wenn es rechtmäßige Schädigungsformen gibt, sollte auch der objektive Tatbestand der Schutznorm angepasst werden
 - a) Generalklausel, z.B. Art. 1382 Code Civil, mit Notwendigkeit der Konkretisierung
 - b) Deliktsrechtlicher „Dreizack“ in Deutschland
 - c) Ziel: Begrenzung der Haftung für bloße Vermögensschäden
 - d) Grund: Mangelnde Warnfunktion des Vermögens:
 - (1) Absolute Rechte und Rechtsgüter warnen vor Verletzung
 - (2) Schutzgesetze warnen
 - (3) Wer vorsätzlich schädigt, benötigt keine Warnung mehr!



Grundzüge der deliktischen Haftung

- I. Verschuldensprinzip und Gefährdungshaftung
- II. Haftungsbegrenzungsfunktion und erweiterte vertragliche Haftung
 1. Gibt es einen allgemeinen Grundsatz, niemanden zu schädigen („*neminem laedere*“)?
 2. Wenn es rechtmäßige Schädigungsformen gibt, sollte auch der objektive Tatbestand der Schutznormen angepasst werden
 3. Aus ...
 - dem Ausschluss der Haftung für reine Vermögensschäden
 - der mangelnden Zurechnung des Verschuldens Dritter
 - der Beweislast des Geschädigten... resultieren aber Rechtsschutzlücken, ...



Grundzüge der deliktischen Haftung

- I. Verschuldensprinzip und Gefährdungshaftung
- II. Haftungsbegrenzungsfunktion und erweiterte vertragliche Haftung
 1. Gibt es einen allgemeinen Grundsatz, niemanden zu schädigen („*neminem laedere*“)?
 2. Wenn es rechtmäßige Schädigungsformen gibt, sollte auch der objektive Tatbestand der Schutznormen angepasst werden
 3. Aus deliktischen Haftungseinschränkungen resultieren Rechtsschutzlücken, die durch Hilfskonstruktionen vertraglicher Natur geschlossen werden:
 - a) Haftung bei Vertragsverhandlungen
 - b) Einbeziehung in die Schutzwirkung von Verträgen
 - c) Allg.: Sonderverbindungen ohne Vertragsschluss



Grundzüge der deliktischen Haftung

- I. Verschuldensprinzip und Gefährdungshaftung
- II. Haftungsbegrenzungsfunktion und erweiterte vertragliche Haftung
 1. Gibt es einen allgemeinen Grundsatz, niemanden zu schädigen („*neminem laedere*“)?
 2. Wenn es rechtmäßige Schädigungsformen gibt, sollte auch der objektive Tatbestand der Schutznorm angepasst werden
 3. Aus deliktischen Haftungseinschränkungen resultieren Rechtsschutzlücken, die durch Hilfskonstruktionen vertraglicher Natur geschlossen werden:
 - ermöglichen Anwendung vertragsrechtlicher Haftungsprinzipien
 - Aufweichung der deliktsrechtlichen Haftungsbeschränkung gerechtfertigt, weil jeweils vorliegende Sonderverbindung dem Schädiger das Risiko deutlich macht



Grundzüge der deliktischen Haftung

- I. Verschuldensprinzip und Gefährdungshaftung**
- II. Haftungsbegrenzungsfunktion und erweiterte vertragliche Haftung**
- III. Haftung für Organe und für Verrichtungsgehilfen**
 1. das Verschulden von Organen wird der juristischen Person sowohl bei vertraglicher als auch bei deliktischer Haftung zugerechnet, § 31
 2. Bei vertraglicher Haftung geht Gesetzgeber ebenfalls vom Grundsatz aus, dass mit der Vergrößerung der Chancen durch Einsatz von Erfüllungsgehilfen eine Erhöhung des Haftungsrisikos einhergeht:
Verschuldenszurechnung gem. § 278



Grundzüge der deliktischen Haftung

- I. Verschuldensprinzip und Gefährdungshaftung**
- II. Haftungsbegrenzungsfunktion und erweiterte vertragliche Haftung**
- III. Haftung für Organe und für Verrichtungsgehilfen**
 1. Bei Organhaftung stets Zurechnung, § 31
 2. Bei vertraglicher Haftung Verschuldenszurechnung, § 278
 3. Bei deliktischer Haftung
 - a) fand Gesetzgeber diese Schärfe unangemessen
 - (1) Dogmatische Begründung: Gegenüber Vertragspartner greift wegen Kumulation vertraglicher und deliktischer Ansprüche ohnehin § 278; gegenüber Dritten werden keine Chancen erweitert
 - (2) Ökonomische Begründung: Geschäftsherr kann nur in Auswahl, Unterrichtung und Kontrolle investieren und Risiko kontrollieren; weitere Haftungsverschärfung wirkt ineffizient



Grundzüge der deliktischen Haftung

- I. Verschuldensprinzip und Gefährdungshaftung**
- II. Haftungsbegrenzungsfunktion und erweiterte vertragliche Haftung**
- III. Haftung für Organe und für Verrichtungsgehilfen**
 1. Bei Organhaftung stets Zurechnung, § 31
 2. Bei vertraglicher Haftung Verschuldenszurechnung, § 278
 3. Bei deliktischer Haftung
 - a) fand Gesetzgeber diese Schärfe unangemessen
 - b) Und begründete allein
 - (1) Eigenhaftung für unsorgfältige Auswahl, Instruktion, Kontrolle, ...
 - (2) ... die mit Beweislastumkehr verbunden wurde, § 831



Grundtatbestände des Deliktsrechts

- I. **Verletzung absoluter Rechte und Rechtsgüter,
§ 823 Abs. 1**
 1. Dreistufige Prüfung (außer bei mittelbaren Verletzungen)
 - a) Tatbestand
 - b) Eingreifen von Rechtfertigungsgründen
 - c) Schuld



Grundtatbestände des Deliktsrechts

I. Verletzung absoluter Rechte und Rechtsgüter, § 823 Abs. 1

1. dreistufige Prüfung
2. Tatbestand: Verletzung von
 - a) Leben,
 - b) Körper und Gesundheit,
 - c) Freiheit,
 - d) Eigentum
 - e) sonstiges Recht

Den absolut geschützten Rechtsgütern gleichgestelltes, d.h. ebenfalls gegenüber jedermann geschütztes Recht, z. B. beschränkt dingliche Rechte, Immaterialgüterrechte



Grundtatbestände des Deliktsrechts

- I. **Verletzung absoluter Rechte und Rechtsgüter, § 823 Abs. 1**
 1. dreistufige Prüfung
 2. Tatbestand
 3. Rechtfertigungsgründe, z.B.
 - a) Notwehr, Nothilfe, § 227
 - b) erlaubte Selbsthilfe, § § 229, 562b, 859, 860,
 - c) Defensivnotstand, § 228
 - d) aggressiver Notstand, § 904,
 - e) Einwilligung, mutmaßliche Einwilligung, § 683



Grundtatbestände des Deliktsrechts

- I. **Verletzung absoluter Rechte und Rechtsgüter, § 823 Abs. 1**
 1. dreistufige Prüfung
 2. Tatbestand
 3. Rechtfertigungsgründe
 4. Verschulden
 - a) Vorsatz (Eventualvorsatz genügt) oder Fahrlässigkeit; Maßstab des § 276 Abs. 2



Grundtatbestände des Deliktsrechts

I. Verletzung absoluter Rechte und Rechtsgüter, § 823 Abs. 1

1. dreistufige Prüfung
2. Tatbestand
3. Rechtfertigungsgründe
4. Verschulden
 - a) Vorsatz (Eventualvorsatz genügt) oder Fahrlässigkeit; Maßstab des § 276 Abs. 2
 - b) Deliktsfähigkeit, vgl. § 828



Grundtatbestände des Deliktsrechts

- I. Verletzung absoluter Rechte und Rechtsgüter, § 823 Abs. 1**
- II. Schutzgesetzverletzung, § 823 Abs. 2**
 1. Verletzung einer Rechtsnorm
 - a) Verträge (-)
 - b) Nicht verbindliche Empfehlungen genügen nicht



Grundtatbestände des Deliktsrechts

- I. Verletzung absoluter Rechte und Rechtsgüter, § 823 Abs. 1
- II. Schutzgesetzverletzung, § 823 Abs. 2
 - 1. Verletzung einer Rechtsnorm
 - 2. Mit Schutzgesetzcharakter
 - a) Im persönlichen
 - b) Im sachlichen Schutzbereich

Fall 2: S überfährt eine rote Ampel und verursacht einen Verkehrsunfall. Durch den entstehenden Stau erreicht G nicht rechtzeitig sein Büro. Er kann einen Vertrag nicht schließen, der ihm einen Gewinn von €5.000 gebracht hätte. Muss S für den Schaden des G aufkommen?

„§ 37 StVO Wechsellichtzeichen, Dauerlichtzeichen und Grünpfeil

(1) Lichtzeichen gehen Vorrangregeln, vorrangregelnden Verkehrsschildern und Fahrbahnmarkierungen vor.

(2) Wechsellichtzeichen haben die Farbfolge Grün-Gelb-Rot-Rot und Gelb (gleichzeitig)-Grün. Rot ist oben, Gelb in der Mitte und Grün unten. ...

Rot ordnet an: "Halt vor der Kreuzung".



Grundtatbestände des Deliktsrechts

- I. Verletzung absoluter Rechte und Rechtsgüter, § 823 Abs. 1**
- II. Schutzgesetzverletzung, § 823 Abs. 2**
 1. Verletzung einer Rechtsnorm
 2. Mit Schutzgesetzcharakter
 3. Verschulden stets erforderlich
 4. Gewährt auch Schutz gegen reine Vermögensschäden



Grundtatbestände des Deliktsrechts

- I. Verletzung absoluter Rechte und Rechtsgüter, § 823 Abs. 1**
- II. Schutzgesetzverletzung, § 823 Abs. 2**
- III. Vorsätzliche sittenwidrige Schädigung, § 826**
 1. „kleine Generalklausel“
 - a) sittenwidrig
 - (1) „Verstoß gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden“
 - (2) Grundrechtsschutz
 - (3) Konkretisierung durch die Rechtsprechung
 - (4) Fallgruppenbildung



Grundtatbestände des Deliktsrechts

- I. Verletzung absoluter Rechte und Rechtsgüter, § 823 Abs. 1**
- II. Schutzgesetzverletzung, § 823 Abs. 2**
- III. Vorsätzliche sittenwidrige Schädigung, § 826**
 1. „kleine Generalklausel“
 - a) sittenwidrig
 - b) Vorsatz
 - (1) Eventualvorsatz genügt
 - (2) Bezogen auf Schädigung



Grundtatbestände des Deliktsrechts

- I. Verletzung absoluter Rechte und Rechtsgüter, § 823 Abs. 1**
- II. Schutzgesetzverletzung, § 823 Abs. 2**
- III. Vorsätzliche sittenwidrige Schädigung, § 826**
 1. „kleine Generalklausel“
 2. Gewährt auch Schutz gegen reine Vermögensschäden



Schutz der Persönlichkeit

- I. **Verletzung besonderer Persönlichkeitsrechte unproblematisch von § 823 Abs. 1 („sonstiges Recht“) erfasst**
 1. Namensrecht, § 12 BGB
 2. Recht am eigenen Bild, § § 22 KUG,
 3. Urheberrecht, UrhG



Schutz der Persönlichkeit

- I. **Verletzung besonderer Persönlichkeitsrechte unproblematisch von § 823 Abs. 1 („sonstiges Recht“) erfasst**
- II. **P! allgemeines Persönlichkeitsrecht**
 1. Im Römischen Recht abgelehnt
 2. Beim Erlass des BGB abgelehnt
 3. Erst nach 1945 im Anschluss an verfassungsrechtliche Rechtsprechung von Rechtsprechung als sonstiges Recht anerkannt



Schutz der Persönlichkeit

- I. Verletzung besonderer Persönlichkeitsrechte unproblematisch von § 823 Abs. 1 („sonstiges Recht“) erfasst
- II. allgemeines Persönlichkeitsrecht als sonstiges Recht
 1. Ausprägungen
 - a) Gegenüber § 824, §§ 823 Abs. 2 i.V.m. §§ 185 ff. StGB erweiterter Schutz vor negativen Darstellungen in der Öffentlichkeit
 - b) Schutz der Privatsphäre
 - c) Datenschutz („informationelle Selbstbestimmung“)



Schutz der Persönlichkeit

- I. **Verletzung besonderer Persönlichkeitsrechte unproblematisch von § 823 Abs. 1 erfasst**
- II. **allgemeines Persönlichkeitsrecht als sonstiges Recht**
 1. Ausprägungen
 2. Atypisch: Rahmenrecht; keine Indizwirkung des Tatbestandes, sondern stets Abwägung erforderlich
 - a) Selbstgesetzter Anlass?
 - b) Informationsinteresse der Öffentlichkeit; Meinungsäußerungs-, Pressefreiheit
 - c) Intensität des Eingriffs muss abgewogen werden

